

16.12.22

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 20/4872 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
– Drucksache 20/4684 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.01.23

Initiativgesetz des Bundestages

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Achstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes“.

2. In Artikel 1 wird die Artikelüberschrift wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Regionalisierungsgesetzes“.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 72 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Jahressteuergesetzes 2022*], wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme des Bundesnachrichtendienstes“.

2. Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes nicht anzuwenden.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 21. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2023 in Kraft.’